



## **Empfehlungen des Deutschen Jagdrechtstages 2023**

### **I. Waffengesetz**

1) Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. ist der Auffassung, dass das Urteil des OVG Münster vom 30.08.2023 (Az. 20 A 2384/20) zur Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln in seiner Grundannahme, ein Schlüssel sei auf demselben Sicherheitsniveau zu verwahren wie die Waffen selbst, die Grenzen der richterlichen Rechtsfortbildung überschreitet und im geltenden Recht keine Grundlage findet. Es beruht auf einer unzulässigen Analogie zu § 13 AWaffV, da es auf Grund des § 36 Abs. 1 WaffG i.V.m. der Verordnungsermächtigung des § 36 Abs. 5 WaffG an einer unbewussten gesetzlichen Regelungslücke fehlt. Die Festlegung von über die Generalklausel des § 36 Abs. 1 WaffG hinausgehenden Anforderungen an die Schlüsselaufbewahrung sind dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber vorbehalten.

2) Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. weist vor dem Hintergrund der aktuellen Überlegungen zur Novellierung des Waffengesetzes darauf hin, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in minder schweren Fällen im Rahmen von § 5 WaffG nur deutlich geringere Sperrfristen (z.B. zwischen 3 und 30 Monaten) anzuordnen sind.

Ein minder schwerer Fall wird in der Regel anzunehmen sein, wenn ein geringfügiger Verstoß gegen jagd- oder waffenrechtliche Bestimmungen vorliegt, der etwa auf ein Augenblicksversagen einer ansonsten gesetzestreu Person zurückzuführen ist und zu keiner wesentlichen konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geführt hat.

Bei der Festlegung der Wohlverhaltensphasen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Eine generelle Verlängerung ist unverhältnismäßig.

### **II. Tierschutzgesetz**

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. empfiehlt, im Rahmen der laufenden Novellierung des Tierschutzgesetzes auch den § 17 Nr. 2 Buchst. b zu ändern und dort -wie auch in Nr. 1- die Worte „ohne vernünftigen Grund“ voranzustellen. Damit wird klargestellt, dass eine weidgerechte Jagdausübung keinen strafbaren Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellt.

### **III. Wolfsmanagement**

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. spricht sich dafür aus, das derzeitige Reaktionsmanagement in ein regional differenziertes Bestandsmanagement zu überführen. Er fordert, die Ausnahmetatbestände des Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie vollständig in nationales Recht umzusetzen. Er begrüßt insbesondere die Forderung der Ministerpräsidentenkonferenz, den Ausnahmetatbestand des Art. 16 Abs. 1 lit. e) FFH-Richtlinie in Bundesrecht zu überführen.

Er spricht sich darüber hinaus dafür aus, Verfügungen der zuständigen Behörden zur Entnahme von Wölfen kraft Gesetzes für sofort vollziehbar zu erklären, um den Vollzug auch im Interesse des verfassungsrechtlich geschützten Eigentums zu beschleunigen.

#### **IV. Landesjagdgesetze**

Aus Anlass der anstehenden Novellierungen einzelner Landesjagdgesetze, insbesondere in Rheinland-Pfalz, ruft der Deutsche Jagdrechtstag e.V. seine Empfehlung aus dem Jahr 2022 in Erinnerung:

„In § 1 BJagdG sind die wesentlichen Rechtsgrundsätze des deutschen Jagdrechts manifestiert, die unmittelbar auf der Verfassung fußen, nämlich das Eigentum (Art. 14 GG) sowie der Tier- und Artenschutz (Art. 20a GG). Diese können auch durch Ländergesetzgebung nicht ausgehöhlt werden.“

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. weist darauf hin, dass entgegenstehende landesrechtliche Regelungen nach Art. 31 GG nichtig wären.

Wetzlar, im November 2023